

# **BESCHLUSSVORSCHLAG**

## **ZUM ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE RUHNER BERGE**

für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 - Solarpark Drenkow -, zu der im Rahmen

- I. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

### **I. PLANUNGSANZEIGE**

#### **MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG, GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 12.06.2023**

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilstreitbeschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

#### **1. Anmerkung**

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

#### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat ein Anschreiben, der Vorentwurf der Begründung sowie die Planzeichnung (Stand: Februar 2023) vorgelegt.

Das Ziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die beiden dafür vorgesehenen Teilflächen befinden sich östlich der Autobahnanschlussstelle Suckow beiderseits der BAB 24. Für ca. 27,2 ha soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "erneuerbare Energien - Solar/Sonne" ausgewiesen werden. Das Vorhabengebiet ist unbebaut und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Planung steht im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Solarparks mit der Stadt Putlitz.

Auftraggeber:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
Mail: stadt@planung-kompakt.de

## **1. Raumordnerische Bewertung**

### **1.1**

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen- wegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und teilweise außerhalb des genannten Korridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher für diese Flächen keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.2**

Für das Vorhaben besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, durchzuführen. Der dem Schreiben beigelegte Link führt zur Matrix, die die Maßgaben für Ihren Antrag enthält. Da das Vorhaben sich zu großen Teilen an dem EEG 2021 orientiert, gelten gesonderte Bedingungen. Es wird empfohlen, frühzeitig und vor Antragstellung, in Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium zu treten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wurde am 15.08.2022 gestellt und ein ergänzender Antrag am 11.11.2024.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### **1.3**

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Vereinbarkeit mit dem vorgenannten Ziel ist im weiteren Verfahren zu erbringen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Fläche hat in der Bodenschätzung eine Acker/Grünlandzahl unter 50, die Darstellung aus dem Landes-Datenportal „Vorerkundung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freilandflächenanlagen“ wird übernommen.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### **1.4**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Zwischenutzungen



und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Dieser Zeitraum ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass folgende textliche Festsetzung unter Punkt 5 unter Punkt (3) aufgenommen wird:

*„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus dem „Teil A: Planzeichnung“ und „Teil B: Text“ sind bis zur endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung begrenzt. Danach ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zu bewirtschaften. Hiervon ausgenommen sind die Flächen für Wald.“*

Weitergehende Festsetzungen zu Daten sind in einer Änderung des Flächennutzungsplanes einem Bebauungsplan nicht regelbar. Daher werden die Details im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger konkretisiert. Hier wird der Betrieb auf den 31.12.2056 abschließend begrenzt. Danach hat der Rückbau der PV-Anlage und der Nebenanlagen landschaftsgerecht innerhalb von 6 Monaten nach der endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung zu erfolgen, spätestens bis zum 30.06.2059.

- 1.5** Gemäß der Karte des LEP M-V im Maßstab 1:250.000 und der Karte des RREP WM 2011 im Maßstab 1:100.000 sind für das Vorhabengebiet keine räumlichen Festlegungen getroffen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 23.06.2023 UND VOM 18.07.2024**

**23.06.2023**

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ruhner Berge wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr**

- 1.1.1** Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.1.2** Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

## **1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz**

### Hinweise

- 1.2.1** Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 - Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.2.2** Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.



### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorhabensträger muss vor dem Satzungsbeschluss ein Löschwasserkonzept nach der DIN 14096 der Gemeinde vorgelegt haben, welches mit dem Landkreis abgestimmt ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.3** Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.2.4** Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust- Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt [vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de](mailto:vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de) angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber fordert eine Prüfung der Löschsicherheit in der Bauleitplanung dahingehend, ob sie möglich ist. Der Nachweis direkt ist Aufgabe der Projektplanung.

Der Vorhabensträger muss allerdings vor dem Satzungsbeschluss ein Löschwasserkonzept nach der DIN 14096 der Gemeinde vorgelegt haben, welches mit dem Landkreis abgestimmt ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.5** Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz - in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lübz herzustellen.

Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen und Lage der Löschwasserentnahmestellen).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**1.2.6 Begründung Löschwasserforderung:** Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach § 2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.3 FD 53 - Gesundheit**

Das beauftragte Blendgutachten, s. Anlage 1 B-8 Ruhner Berge, ist nachzureichen. Belange des Immissionsschutzes sind beim FD 68 Umweltschutz einzuholen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

**1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Drenkow" der Gemeinde Ruhner Berge.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht. Auf Grund der schlechten Lesbarkeit der Flurstücksnummern, ist eine Aussage zum Kataster meinerseits nicht möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Flurstücksnummern größer dargestellt werden.

**1.6 FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**

**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).



### **1.6.1 Baudenkmalflegerischer Aspekt:**

Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

- Mentin Gutsanlage mit Gutshaus und Park, Verwalterhaus, Scheune, Stall, Werkstattgebäude, Brennerei

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Denkmalflegerische Belange der Gemarkung Putlitz sind gesondert beim zugehörigen Landkreis zu erfragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

In einer Planung dürfen nur Darstellungen erfolgen für Nutzungen, die im Plangebiet liegen.

Zudem beinhaltet ein Flächennutzungsplan nur flächiger Übernahmen von gesetzlich geschützten Bereichen. Einzelgebäude zählen nicht dazu.

Die genannten Gebäude liegen nicht im Plangebiet.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

Im Anschluss an den Bebauungsplan wird im Bereich der Stadt Putlitz ebenfalls ein Solarpark geplant. Hinweise vom Landkreis zu geschützten Denkmalen wurden bisher nicht abgegeben.

### **1.6.2 Bodendenkmalflegerischer Aspekt:**

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzulegen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung ausgenommen wird.



### **1.6.3 Hinweis:**

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis-/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt, wenn gesetzlich erforderlich.

## **1.7 Bauleitplanung**

### **1.7.1 Planzeichnung:**

Auf der Zeichnung befinden sich zwei Maßstabsleisten (oben links und unten rechts). Es ist bitte nur die passende Leiste darzustellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Oben links ist der Maßstab zum Bebauungsplan angegeben, und zwar für den „Teil A: Planzeichnung“ und unten rechts steht der Maßstab für den Übersichtsplan.

Beide Pläne sind durch rechteckige Kästen eingerahmt, so dass eindeutig ist, dass der Maßstab nur für den Bereich gilt, der im Kasten liegt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.7.2 Die Darstellung von Grünflächen ist entsprechend Nr. 9 der Anlage zur PlanZV anzupassen.**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Planzeichenverordnung ist eine Empfehlung/Verordnung und kein Gesetz. Entsprechend haben die Anbieter von „X-Plan-Plänen“, deren Anwendung gesetzlich eingefordert wird, die jeweiligen Planzeichen entsprechend entwickelt. Diese werden verwendet und sind kaum abwandelbar.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

### **1.7.3 Es ist darauf zu achten, dass Doppeldarstellungen unzulässig sind. Baufelder dürfen sich nicht mit zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen überschneiden.**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Baugrenzen entsprechend abgeändert werden.

### **1.7.4 Eine ausführlichere Bemaßung der privaten Grünflächen wäre hilfreich.**

### **Beschlussvorschlag:**

Ein Bebauungsplan ist kein Bauantrag. Daher fordert der Gesetzgeber keine Bemaßung ein.



Im Übrigen sind die relevanten Maße in der Planzeichnung aufgenommen worden.  
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.7.5** Es wird darauf hingewiesen, dass das in der oberen Mitte befindliche Feld für Extensivgrünland leer ist und dementsprechend noch ausgefüllt werden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.7.6** Planzeichenerklärung:

In der Planzeichenerklärung wurde versehentlich das falsche Symbol für die abweichende Bauweise verwendet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.7.7** Zudem werden private Straßenverkehrsflächen aufgeführt, welche auf der Zeichnung nicht ersichtlich sind. Dies ist bitte zu korrigieren.

**Beschlussvorschlag:**

Die private Verkehrsfläche befindet sich im nordöstlichen Bereich unter dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, welches nach der aktuellen Rechtsprechung immer auf eine private Verkehrsfläche zu setzen ist.

Auf Grund der neuen Zeichenprogramme für X-Pläne sind diese Signaturen nicht mehr technisch abwandelbar.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.7.8** Die Darstellung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu überarbeiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Plan beinhaltet keine entsprechenden Darstellungen mehr. Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Plan angepasst wird.

- 1.7.9** Die Fläche für die Versorgungsanlage zur Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen lässt sich nur schwer erkennen. Es wird empfohlen, für den oberen linken Bereich auszugsweise eine vergrößerte Darstellung zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber verlangt im Bebauungsplan flächige Darstellungen der Flächennutzungen in für das Gebiet passende Maßstäbe. Bei diesem Bebauungsplan geht es um großflächige Solarflächen. Diese werden ausreichend definiert. Daher reicht in der Gesamtheit der Maßstab 1: 2.000.



Eine Ver- und Entsorgungsfläche ist hier von untergeordneter Bedeutung. Daher reicht es dem Gesetzgeber schon, wenn nur ein Zeichen dafür nach der Planzeichenverordnung Nr. 7 hier eingesetzt wird.

Ein Erfordernis für eine Vergrößerungen des Maßstabes ist daher nicht erkennbar.

Eine weitergehende Vergrößerung von Teilabschnitten in einem Bebauungsplan ist nach den Anforderungen an X-Plan-Plänen technisch nicht machbar.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

#### 1.7.10 Eine Erschließung des gesamten Plangebietes ist sicherzustellen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Erschließung des Plangebietes nach Nordosten dahingehend gesichert wird, dass das SO-1-Gebiet bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsfläche erweitert wird.

Die Erschließung der SO-2- und SO-3-Gebiete erfolgt aus westlicher Richtung, über die Fläche der Stadt Putlitz. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst wird.

#### 1.7.11 Die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren durchzuführen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### 1.8 Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen o. g. Vorhaben, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### 1.9 FD 68 - Umwelt

#### 1.9.1 Naturschutz:

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## **1.9.2 Wasser- und Bodenschutz:**

### **Grundwasser- und Bodenschutz; Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Boden-substrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Boden-schutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



### **1.9.3 Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutgzuts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

#### Bodenfunktionsbereich



- Hohe Schutzwürdigkeit
- Erhöhte Schutzwürdigkeit

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.9.4 Gewässer:**

Forderungen: Auf Grund der Nähe zum Gewässer und ggf. den anstehenden Grundwasserverhältnissen, sind schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe sowie Schmutzwasserversickerungen auszuschließen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.

Auf der nordwestlichen Seite des Vorhabens verläuft ein Gewässer II. Ordnung, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittele Eide“ einzuhören und der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des vorhabenbezogenen B-Planes vorzulegen.

Sollten Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern geplant werden, so sind diese vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

#### **1.9.5 Niederschlagswasser:**

Hinweise: Nach den Unterlagen ist geplant das anfallende Niederschlagswasser vor Ort, ohne Einleitbauwerk, zu versickern.

Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf diesen Grundstücken wird zugestimmt.

Das auf den Solarfeldern anfallende Niederschlagswasser (NSW) wird als unbelastet angesehen, so dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG vorliegt. Zudem trägt die örtliche Versickerung zur Grundwassererneubildung bei und führt damit nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.9.6 Forderungen:** Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung von NSW hat so zu erfolgen, dass jederzeit der Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.7 Hinweise:** Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:

- die Entnahme von Oberflächenwasser

und ersetzt keine Anzeige gemäß § 20 LWaG in Verb. Mit § 62 WHG (Anzeigepflicht wassergefährdender Stoffe).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.9.8 Anlagen wassergefährdender Stoffe:**

Hinweise:

Mit der nächsten Beteiligung ist zu erläutern, ob Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen. Falls dem so ist, ist anzugeben, welches Trafoöl verwendet wird, der Nachweis der Wasser- gefährdungsklasse in Form eines Sicherheitsdatenblattes ist zu erbringen und es ist zu benennen, welche Mengen gelagert werden.

Dann wird durch die untere Wasserbehörde geprüft, ob es sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung um eine anzeigen- und prüfpflichtige Anlage handelt.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101

Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.



### **Beschlussvorschlag:**

Eine Bauleitplanung ist städtebaulich begründet und nicht technisch.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

### **1.9.9 Immissionsschutz und Abfall**

#### **Auflagen**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Drenkow“ in der Gemeinde Ruhner Berge umfasst in der Flur 1 Gemarkung Drenkow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ ausgewiesen. Die Sondergebietsflächen werden in drei Bereich SO1 Solar, SO2 so1ar und SO3 Solar unterteilt. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 - 06.00 Uhr} - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es ist korrekt, dass nicht erheblich belästigenden Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Sonne dienen (hier: Photovoltaikanlagen), zulässig sind und somit das Gebiet nach der in der Bauleitplanung anzuwendenden DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO gleichgesetzt ist.

Solarmodule produzieren keinen Lärm. Daher fordert der Gesetzgeber für Solarparks auch keine Immissionsgutachten ein.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.9.10 Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BlmSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann, wie der periodische**



Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise}], verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere die Autobahn 24 und die Bundesstraße 321 auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

**1.9.11** Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Entsprechend des § 4 der 26. BlmSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß§ 7 Abs. 2 der 26. BlmSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Im Umgebungsbereich befinden sich keine Gebäude mit Wohnnutzungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.12** Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.13** Östlich zum geplanten B-Plan-Gebiet befindet sich eine bestehende Windparkanlage. Aufgrund dessen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen ebenfalls eingehalten werden, wenn der Solarpark Drenkow betrieben wird.



### **Beschlussvorschlag:**

Solarmodule produzieren keinen Lärm. Daher fordert der Gesetzgeber für Solarparks auch keine Immissionsgutachten ein.

Immissionstechnisch erhöhen sich die gewerblichen Gesamtimmissionen nur, wenn sich diese mit weniger als 3 dB (A) unterscheiden, weil nur dann die energetische Addition relevant wird (siehe dazu DIN 18005).

Diese 3 dB (A) Unterscheidung sind zwischen Windenergieanlagen und Solaranlagen gegeben.

Daher ändern sich die Immissionen nicht, die der Genehmigung des Windparks zu Grunde liegen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.9.14** Aufgrund des nahegelegenen Windparks ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in Brandenburg zu beteiligen.

### **Beschlussvorschlag:**

Alle betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.9.15** Hinweise:

Östlich zum geplanten B-Plan-Gebiet befindet sich eine bestehende Windparkanlage. Von dieser Anlage können ebenfalls Immissionen auf den Solarpark einwirken.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 1.9.9 verwiesen.

- 1.9.16** Gemäß § 22 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.17** Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BlmSchG).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



**1.9.18** Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach§ 26 BlmSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.19** Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.9.20** Im Sinne der 26. BlmSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

## 1.10 Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**18.07.2024**

## 1.11 Untere Naturschutzbehörde

### 1.11.1 Eingriffsregelung

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.



Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Geltungsbereich liegt zwischen Waldflächen und der Autobahn A 24 im privilegierten Nahbereich der Autobahn. Durch die abschirmenden Waldflächen wird eine weitgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden.

Der Gesetzgeber fördert den Bau von regenerativen Energien. Daher wird eine optimale Ausnutzung der Fläche weiterhin angestrebt. Es wurde, auch um die Wirtschaftlichkeit des Standortes zu gewährleisten, eine Verminderung des Waldabstandes zu den baulichen Anlagen vorgesehen und ein entsprechender Antrag gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Der nun notwendige breite Waldabstandsstreifen von 30 m wird als extensive Grünfläche und Kompensationsfläche nach HZE angelegt und gepflegt. Ein Aufkommen von Gehölzen wird damit verhindert.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

#### **1.11.2 Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten.**

Die Versiegelung durch die Aufständerung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

$$\text{Fläche Sondergebiet} \times \text{GRZ} \times 0,015 = \text{versiegelte Fläche durch die Module}$$

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständerung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

Diese Berechnung wurde bereits in anderen Bauleitplanverfahren für PV-Anlagen durch die untere Naturschutzbehörde gefordert und angewendet.

Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nur das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Feldgehölz im Osten des Geltungsbereiches (Teilbereich1) berücksichtigt. Die Aufzählung auf Seite 45 des Umweltberichtes nennt aber auch noch den Waldbestand südlich der Autobahn als schützenswerten Biotoptypen. In der Berechnung der mittelbaren Beeinträchtigung (Tabelle 8 im Umweltbericht) muss demzufolge auch die Waldfläche bilanziert werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden in die Bilanzierung eingearbeitet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

#### **1.11.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.**

Ebenso sind diese Maßnahmen durch Planzeichen im Teil A der Satzung eindeutig und durch das korrekte Planzeichen gemäß PlanZV kenntlich zu machen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 2 und 3 können derzeit in der Planzeichnung nicht nachvollzogen werden.



Zudem ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahme der HzE der Maßnahme 3 zu grunde gelegt wurde.

In der Planzeichnung wird die private Grünfläche mit der Ziffer 1 für Extensivgrünland dargestellt. In den textlichen Festsetzungen 3 und 4 erfolgt ein textlicher Bezug zum „Extensivgrünland“ ohne weitere Beschreibung der Maßnahme. Es ist nicht nachvollziehbar, um welche Maßnahme es sich hier handelt.

Die Maßnahme 8.30 der HzE gilt nur für die Modul-/Zwischenflächen. Eine Maßnahme zur Entwicklung von Extensivgrünland ist weder in der Satzung noch im Umweltbericht beschrieben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird darauf verwiesen, dass der § 9 BauGB und die BauNVO abschließend sind. Folglich hat die Gemeinde keine eigene Rechtsfindungskompetenz. Somit sind nur Festsetzungen zulässig, die den vorgegebenen Paragrafen entsprechen und über die Rechtsprechung gedeckt sind.

Im Kohlhammer-Kommentar Gierke steht unter § 9, Randnummer 798, 116. Lfg., Oktober 2020, von Gierke:

„Der in § 9 Abs. 1 Nr. 20 Alt. 2 verwendete Maßnahmenbegriff im städtebaurechtlichen Sinne ist auf die bodenrechtlich relevanten Maßnahmen begrenzt. „§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enthält (...) keine ‚ökologische Generalklausel‘ (...). Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sinnvolle ökologische Ziele ohne gleichzeitig gegebene städtebauliche Rechtfertigung durchzusetzen.“ (BVerwG 30.8.2001 - 4 CN 9/00 - DÖV 2002, 296 = DVBl. 2002, 269 = BauR 2002, 424 mit Bezugnahme auf Spannowsky ZfBR 2000, 449). Der Einleitungshalbsatz des § 9 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass die zulässigen Bodennutzungen durch Festsetzungen nach allen Nummern des § 9 Abs. 1 nur aus städtebaulichen Gründen gesteuert werden dürfen (vgl. BVerwG 3.12.1998 - 4 BN 24/98 - NVwZ-RR 1999, 423 = BRS 60 Nr. 24; OVG Münster 30.6.1999 - 7a D144/97.NE - BRS 62 Nr. 225).

Weiter heißt es unter Randnummer 804:

„Bodenrechtlich nicht relevant sind:

- nicht-standortbezogene Maßnahmen des Artenschutzes i. S. von §§ 37 ff. BNatSchG; planungsrechtlich relevant ist allenfalls der besondere Schutz von Lebensräumen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 BNatSchG 2002, soweit es um den Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von wild lebenden Tieren oder Standorten wild lebender Pflanzen geht. Bestehen geschützte Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten i.S. von § 42 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 BNatSchG 2002 nur temporär (z.B. während einer Brut- oder Überwinterungsperiode), weil sich die betroffenen Tiere in der neuen Saison neue Stätten schaffen können, ist eine bodenrechtliche Relevanz nicht gegeben;
- Regelungen über die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- Regelungen zur Bewirtschaftung von Flächen, z.B. Fruchtfolge, Häufigkeit der Mahd; Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden, soweit diese den



- städtebaulich erheblichen Zustand des Bodens nicht dauerhaft verändern (hierzu aber auch Rn. 805);
- Betretungsverbote;
- die Umstrukturierung der Landwirtschaft von Intensivlandwirtschaft zu biologischem Landbau, zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Raps, Schilfgras), zu Weide- und Forstwirtschaft (OVG Münster 28.7.1997 - 10a D 31/97.NE - NVwZ 1999, 432 = BRS 59 Nr. 106);
- die Verpflichtung, dass zur Regenwasserrückführung „gesammeltes Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung oder im Haushalt zu verwenden ist (Trinkwassersubstitution)“ ist (BVerwG 30.8.2001 - 4 CN 9/00 - DÖV 2002, 296 = DVBI. 2002, 269 = BauR 2002, 424).“

Somit ist aus der Kommentierung nicht erkennbar, dass die Festsetzung von Bewirtschaftsformen „bodenrechtlich relevante Maßnahmen“ bzw. „städtbaulich relevant“ im Sinne des Planungsrechtes sind. Daher kann so eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht getroffen werden.

Die innerhalb des Geltungsbereiches geplanten Flächen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation werden im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzt.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die umfassende Darstellung aller Maßnahmen im Umweltbericht als Teil der Begründung erfolgt.

Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme eine Zusammenfassung der Maßnahmen in dem Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.

Für die Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erbracht werden, wird der Vertragsentwurf für die Sicherung des Ausgleiches als Anlage der Begründung beigelegt.

**1.11.4** Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.

Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuleichen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.



### **Beschlussvorschlag:**

Als Zufahrt neu aufgenommen wurde eine Fläche im Nordosten. Sie ist mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten belastet und wird als teilversiegelte Wegefläche in die Berechnung aufgenommen.

Es finden in der Betriebszeit lediglich Kontroll- und Wartungsarbeiten innerhalb des Solarparks in einem geringen Umfang statt. Diese Fahrten mit Lieferwagen und Pkw sind seltener als bei der landwirtschaftlichen Nutzung und stellen keine Beeinträchtigung dar, Ausgleichsflächen sind davon nicht betroffen.

Die Oberfläche der Baustellenbereiche, die befahren wurden, wird nach Beendigung der Bauzeit, landwirtschaftlich/gärtnerisch für die Einsaat der vorgeschriebenen Saatgutmischung vorbereitet. Damit verbleibt keine erhebliche Bodenverdichtung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**1.11.5** Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

### **Beschlussvorschlag:**

Nach dem BauGB ist diese Rechtsfolge in der Form nicht vorgeschrieben. Hier ist lediglich der § 1a Abs. 3 BauGB relevant.

Es erfolgt jedoch eine Regelung der Umsetzung und Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.6** Gemäß Begründung, Kapitel 2.5.1, sowie Umweltbericht, S. 8 oben, müssen alle Zäune zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger eine Bodenfreiheit von 20 cm einhalten. Diese Festlegung ist verbindlich in Teil B – Text der Satzung aufzunehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis als gestalterische Festsetzung aufgenommen wird.

**1.11.7** Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf



- ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festsetzung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Die Überwachungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht, Kap. 5 sind im Teil B textlich festzusetzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss unter II 1.11.3 verwiesen.

Somit ist aus der Kommentierung nicht erkennbar, dass die Festsetzung von technischen Anlagen mit bestimmten Anforderungen (hier Lampen) „bodenrechtlich relevante Maßnahmen“ sind bzw. städtebaulich relevant sind im Sinne des Planungsrechtes ist. Das Gleiche gilt für die übrigen technischen Anforderungen. Daher kann so eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht getroffen werden.

Zudem heißt es gemäß dem BGH, Urteil vom 14. Mai 1998, Az. VII ZR 184/97, Volltext = BGHZ 139, 16:

*„Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.“*

Weiter heißt es in § 9 Abs. 6 BauGB:

*„Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungzwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“*

Da DINs keine Gesetze sind, sind sie somit nicht Inhalt eines Bebauungsplanes.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauleitplanung **zurückgewiesen**.

Es erfolgt jedoch eine Regelung der Umsetzung und Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.



### **1.11.8 Artenschutz**

Eine Stellungnahme zum Plan kann wegen unvollständiger artenschutzrechtlicher Be- trachtung nicht abgegeben werden. Der dargestellten Vorgehensweise, der anzuwen- denden Methodik sowie der Ermittlung der Auswirkungen des Planes mittels einer Po- tenzialabschätzung wird hier gefolgt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wurden zwischenzeitlich eine vollständige Erfassung der Fauna und die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Eine Potenzialabschätzung muss daher nicht vorgenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbei- trag werden in den Umweltbericht übernommen.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

### **1.11.9 Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben:**

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnor- men des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht einge- halten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugs- hindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrecht- lichen Belange einzubeziehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

### **1.11.10 Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfol- genden Wirkungen zu prüfen**

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkom- mens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Neben- anlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumentzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Be- triebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (inso- fern keine Kabel verlegt werden)



- Verluste von Nahrungs-/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschatung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um die Hinweise ergänzt wird.

**1.11.11** Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppen Fledermäuse Insekten zu erweitern.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um die Hinweise ergänzt wird.

**1.11.12** Die Festlegung der Untersuchungsräume sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.13** Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case- Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Erfassung wurde zwischenzeitlich durchgeführt, eine Potenzialabschätzung ist nicht notwendig.



Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.11.14** CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Umweltbericht hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, im Text Teil B verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss unter II 1.11.3 verwiesen. Danach werden die Maßnahmen festgesetzt soweit diese den Vorgaben des BauGB entsprechen. Die weiteren Festlegungen erfolgen im Vertrag des Vorhabenträgers mit der Gemeinde. Die Darstellung aller Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht, der ein selbständiger Teil der Begründung ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.15** Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan/ nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulisten gesondert zu regeln.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.16** Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.17** Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.18** Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine



„Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.19        Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume**

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann generell nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.20        Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen.**

Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitatemgnung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.



### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.21** Eine Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar überwiegend unwahrscheinlich, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellen Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen, S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.22** Es ist daher zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11.23** Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßige artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

### **Beschlussvorschlag:**



Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.24** Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“).

Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m und mehr angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan und/oder im Durchführungsvertrag festzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Im Teilbereich südlich der Autobahn sind Bodenbrüter erfasst worden. Für die angrenzende Teilfläche des Solarparks im Gebiet der Stadt Putlitz wurde von der UNB in deren Stellungnahmen die Anwendung der Rechenformel der „wattmanufaktur“ zur Ermittlung des notwendigen Reihenabstandes bei entsprechender Ausrichtung gefordert. Das ermittelte Maß wurde als Reihenabstand festgesetzt. Da die südliche Teilfläche im Gebiet der Gemeinde Ruhner Berge ohne Begrenzung in diesen Bereich übergeht, wurde die Abstandsformel hier ebenfalls festgesetzt.

Nördlich der Autobahn herrschen andere Voraussetzungen, eine Festsetzung erfolgt hier nicht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.25** Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>).

Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten.

Folglich können CEF- Maßnahmen erforderlich werden, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.26** Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**1.11.27** Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.28** In diesem Zusammengang sind hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV- Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**1.11.29** Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

**Beschlussvorschlag:**

Eine frühere Mahd ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

**1.11.30** Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## **2. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG– vom 11.07.2023**

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

### **2.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Der Geltungsbereich dieses B-Panes umfasst eine Gesamtgröße von 33,36 ha. Es sollen Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI108BB20090 und DEMVLI108BB20044 in Anspruch genommen werden. Die Bodenpunkte dieser Flächen wurden mit durchschnittlich 28 bis 30 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der BAB 24 entfernt.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstößen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Da das Plangebiet sich zum Teil außerhalb des zulässigen Bereiches befinden wäre zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden muss.

Die Unterlagen lassen die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nicht erkennen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpriceinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, gemeinsame Landesplanungsabteilung, teilte mit Schreiben vom 12.06.2023 mit, dass ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten ist, was erfolgt ist.

Die Ausgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus den Flurstücken, der Gestaltung des Raumes und den Anforderungen der Erschließung, die für Solaranlagen bebaubare Fläche wird jedoch auf den genannten 110 m-Steifen zur Autobahn begrenzt.



Die Erfüllung der weiteren Kriterien für ein ZAV ist gesichert.

Im Übrigen heißt es zum Bauverbot im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **2.2 Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich die Plangebiete in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **2.3 Naturschutz, Wasser und Boden**

**2.3.1 Naturschutz:** Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**2.3.2** Wasser: Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**2.3.3** Boden: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**2.4 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

**Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet nicht, die den Betrieb eines Solarparks beeinträchtigen könnten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**3. AUTOBAHN GMBH DES BUNDES – vom 22.06.2023**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:



**3.1** Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“ bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, sofern bei der weiteren Planung auf Folgendes Rücksicht genommen wird:

Die Erschließungsabsicht des SO 1 (nördlich der BAB 24) , im Bereich der Betriebswendeschleife und des Kabelhauses wird abgelehnt. (s. gesonderte Begründung).

Die Gemeinde Ruhner Berge plant im Landkreis Ludwigslust-Parchim beidseitig der Bundesautobahn 24 (BAB 24), ca. bei Betriebskilometer 135,43 -136,65 einen Solarpark.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst 3 Teilbereiche (SO1/SO2 /SO3) die durch die BAB 24 getrennt sind.

<b>Teilbereich 1 (SO1) nördlich der BAB 24</b> tlw. 54/8, tlw. 53, tlw. 54/7  177, tlw. 183, tlw. 200  tlw. 281, 278, 284/3, 277, 276, tlw. 275	Gemarkung Drenkow:  Gemarkung Suckow:  Gemarkung Suckow:	Flur 1; Flurstücke tlw. 64/3,  Flur 2; Flurstücke tlw.  Flur 3; 283/3, 282/3,
<b>Teilbereich 2 (SO2) südlich der BAB 24</b> 61, 60, 59, 58, 56, 55/2 und 54/6	Gemarkung Drenkow:	Flur 1, Flurstücke tlw. 62/2,
<b>Teilbereich 3 (SO3) südlich der BAB 24</b>   Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin Tel.: 04521 / 83 03 991 Fax.: 04521 / 83 03 993 Mail: stadt@planung-kompakt.de	Gemarkung Drenkow	Flur 1, Flurstück 57 Zum Plangebiet (SO3) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“ werden keine Aussagen getroffen. (Wir bitten um Beachtung der Hinweise)

Die westlich angrenzende Fläche, an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“ wird durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Putlitz überplant. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH ist bisher nicht erfolgt.

Die Erschließung des Plangebiet SO1 soll ausgehend von der B 321 über die bestehende Zufahrt (Betriebszufahrt/Wendeschleife/Kabelhaus} erfolgen. (s. gesonderte Begründung)

Die Erschließung des Plangebietes SO2 ist über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Putlitz überplant. Die Zufahrt soll über die Landstraße (L 111) in der Gemarkung Nettelbeck (Flur 2, Flurstück 24,1, 23/8) über eine private Straße gesichert werden. Ausgehend von dieser Zuwegung soll eine Verlängerung zur Erschließung des Plangebietes SO2 in Form von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Feuerwehr zu belastende Flächen und zu Gunsten der SO-Solar, Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Rettungsfahrzeug erfolgen.

Zur Erschließung des Plangebietes SO3 werden keine Aussagen getroffen. (Wir bitten um Beachtung der Hinweise).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Erschließung des Plangebiets nach Nordosten dahingehend gesichert wird, dass das SO-1-Gebiet



bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsfläche erweitert wird. Das Plangebiet wird hingegen um die Flächen im Westen verkleinert, die nicht zum Solarpark gehören.

Die Erschließung der SO-2- und SO-3-Gebiete erfolgt aus westlicher Richtung, über die Fläche der Stadt Putlitz. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst wird.

Zum Bauverbot heißt es im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzugeben. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden. Die Begründung wird in dem Punkt entsprechend angepasst.

- 3.2** Bei den ausgewiesenen Flächen gehen wir davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf den Bundesautobahnen (BAB) berücksichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der Bundesautobahn bestehen keine Ansprüche.

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß der Gesetzeslage ist es nachzuweisen, dass in einem Baugebiet ein „gesundes Wohnen und Arbeiten“ möglich ist. Ein Solarpark dient weder einem ständigen Arbeiten noch Wohnen. Auch produzieren Solarmodule keine Immissionen. Daher fordert der Gesetzgeber hier keine Immissionsschutzbegutachtungen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 3.3** Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn} Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden; sog. Anbauverbotszone.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes: sog. Anbaubeschränkungszone. (anbau@fba.bunde.de}



Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.

Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.

Gemäß§ 9 Absatz 7 FStrG gelten die Verbote und Beschränkungen der§ 9 Absätze 1 bis 5 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs}, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält sowie unter positiver Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und es sich nicht um eine Anlage der Außenwerbung nach § 9 Absatz 6 FStrG handelt.

Hinsichtlich zu planender Photovoltaikanlagen im Bereich von 40 - 100 m bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Anbauverbotsbereich (bis 40m) dürfen keine Hochbauten errichtet werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 3.1 verwiesen. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist die Bebauung des Bauverbotsstreifens mit Solarmodulen zulässig.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend angepasst wird.

#### **3.4 Hinweise für die weitere Planung:**

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge sind unter Punkt 1.3. (Seite 6) „Räumlicher Geltungsbereich“ nähere Ausführungen zum Plangebiet zu ergänzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Geltungsbereich ist nach dem BauGB so zu beschreiben, dass er eine Anstoßwirkung hat. Dazu liegt üblicherweise eine Übersichtskarte dem Aufstellungsbeschluss und den folgenden Planungen bei.

Des Weiteren fordert der Gesetzgeber die Zeichnung auf einer amtlichen Planunterlagen. Dieser sind die weiteren Inhalte zu entnehmen, wie Flurstücksnummern.

Weitergehende Inhalte sind daher nicht zwingend in die Begründung aufzunehmen, weil in den Punkten der Plan selbst alle Angaben detailliert enthält.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

#### **3.5 In der Begründung Teil 2.4. „Erschließung“ für das SO1 wird um entsprechende Anpassung gebeten. (s. Begründung der Ablehnung der Autobahn GmbH).**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.



- 3.6** In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 sind für das Plangebiet 3 (SO3) nähere Ausführungen zum Standort/ Lage und Erschließung zu ergänzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 3.7** Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 24 (40 und 100 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. Asphaltkante) sind in der Planzeichnung darzustellen und in die Legende mit der rechtlichen Grundlage (§ 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG) zu übernehmen. Weiterhin sollte die BAB 24 deutlicher gekennzeichnet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Planzeichnung stellt den 40 m Streifen bereits nachrichtlich da.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis auf die 100 m – Anbaubeschränkungszone als textlicher Hinweis nachrichtlich in die Planzeichenerklärung aufgenommen wird, denn hier handelt es sich um kein gesetzliches Verbot.

- 3.8** Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.9** Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahn-eigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann, je näher dieser an der BAB liegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.10** Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen. Versicherungstechnische Belange sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.

- 3.11** Im textlichen Teil ist folgendes einzufügen:

Anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG



1. Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen- Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 5 FStrG.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber fordert die zeichnerische nachrichtliche Übernahme von Verboten in einen Bebauungsplan ein, aber nicht die Übernahme von Gesetzesexten, da die sich jederzeit ändern können; so wie es kürzlich mit der Neuaufnahme des § 9 Abs. 2c FStrG erfolgt ist.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 3.12** Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind gemäß § 9 FStrG und § 33 StVO unzulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.13** Die Zustimmung zum B-Plan wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen - ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Blendgutachten Anlage der Begründung wird.

- 3.14** Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 3.15** § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.



**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

In den Randbereichen zur Autobahn sind extensiv genutzte und gepflegte Grünlandflächen im BP und das Einhalten einer Baugrenze festgesetzt,

- 3.16** Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 3.17** Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen. (anbau@fba.bund.de).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 3.18** Begründung zur Ablehnung der Autobahn GmbH hinsichtlich der bestehenden Betriebszufahrt zum Kabelhaus im Bereich der Anschlussstelle Suckow:

s. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Drenkow“

Teil 2.4 „Erschließung Plangebiet „501“nördlich der BAB 24

Der Erschließung des SO1 =Plangebiet 1 über das Straßengrundstück der Bundesrepublik Deutschland wird abgelehnt.

Das Grundstück (im Bereich Mecklenburg-Vorpommern: Gemarkung Suckow Flur 3, Flurstück 113/2, 113/4, 222/1, 222/2, 224/1, 224/2 sowie im Bereich Brandenburg: Gemarkung Nettelbeck, Flur 1, Flurstück 12/5, 16/4, 16/5, 30, 17/4) befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Bundesfernstraßen gehören gemäß § 1 Abs. 4 FStrG die Nebenanlagen; die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen. Dazu gehört das Straßengrundstück mit Kabelhaus sowie die Zufahrt für unseren Betriebsdienst.

Das Grundstück ist aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 zurückzunehmen. (Auflage)

Eine Überplanung der Flächen der Bundesautobahn im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zulässig.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 3.1 verwiesen.



- 3.19** Weitere Hinweise zur Ablehnung vom Fachcenter für Informationstechnik und -Sicherheit (FIT):

Im Bereich der geplanten Zufahrt zur PVA befindet sich das Kabelhaus Suckow (ca. bei Betriebskilometer 135,520) und die Autobahnfernmeldekabel in unserer Zuständigkeit.

Es ist unzulässig, Autobahnfernmeldekabel einschließlich ihres Betriebszubehörs durchlasten zu gefährden. Auch das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit Baufahrzeugen oder Geräten, sowie das Überbauen ist nicht gestattet.

Es ist eine ungehinderte Zufahrt für den Betriebsdienst freizuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Bereich ist nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung, weil dieser für die Erschließung nicht mehr erforderlich ist.

- 3.20** Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**4. STRAßENBAUAMT SCHWERIN – vom 20.06.2023**

Mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Ruhner Berge über das Planverfahren für den oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 16.05.2023. Dazu haben Sie auf die digitalen Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Bei zwingender Einhaltung der Anbauverbotszone (20 m ab Fahrbahnkante bei Bundes- und Landesstraßen) wird der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge in der eingereichten Fassung zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Zum Bauverbot heißt es im § 9 Abs. 2c FStrG:

*„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 (also die die Bauverbote in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen) gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40*



*Meter, jeweils gemessen vom äußereren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“*

Danach können Solarmodule in diesen Bereichen errichtet werden.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung in dem Punkt entsprechend angepasst wird.

## 5. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 09.06.2023

- 5.1 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 5.2 Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. verbindliche amtliche Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmälern können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.



- 5.3** Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

**Beschlussvorschlag:**

Wie dem Punkt II 5.2 zu entnehmen ist, sind im Plangebiet keine geschützten Bodendenkmale oder ausgewiesene Interessensgebiete nach dem DSchG MV festgestellt. Daher greift die Übernahme der Gesetzeslage nach § 9 Abs. 6 BauGB nicht.

Ohne gesetzliche Gründe sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben ist, ist bekannt und bereits Inhalt der Begründung unter Punkt 6.3.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 5.4** Hinweis zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.



Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Im Einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmälern (im Folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird "

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 5.2 verwiesen. Dieser gibt die vom Gericht bestätigte Rechtslage bereits wieder.

## **6. LANDESFORSTANSTALT MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 31.05.2023**

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den



Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

**6.1** Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben nicht zu.

Begründung: Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt, im Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 8 auf einer Fläche von ca. 33,36 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Suckow, Flur 2, Flurstücke 177, 183 und 200 sowie Flur 3, Flurstücke 283/3, 282/3, 281, 278, 284/3, 277, 276 und 275 und außerdem Gemarkung Drenkow, Flur 1, Flurstücke 64/3, 54, 8, 53 und 54/7 sowie 63/2, 62/2, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55/2 und 54/6 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze der Sondergebiete 1 und 2 (SO 1 Solar und SO 2 Solar) befindet. Im nördlich und östlich des SO 1 Solar gelegenen Bereiches ist der Abstand zwischen Baugrenze und Wald in der Planzeichnung Teil A mit lediglich 18 m gekennzeichnet. Im SO 2 Solar befindet sich im Norden ebenfalls ein Waldstück. Hier ist der Abstand zu allen Seiten mit lediglich 15 m gekennzeichnet.

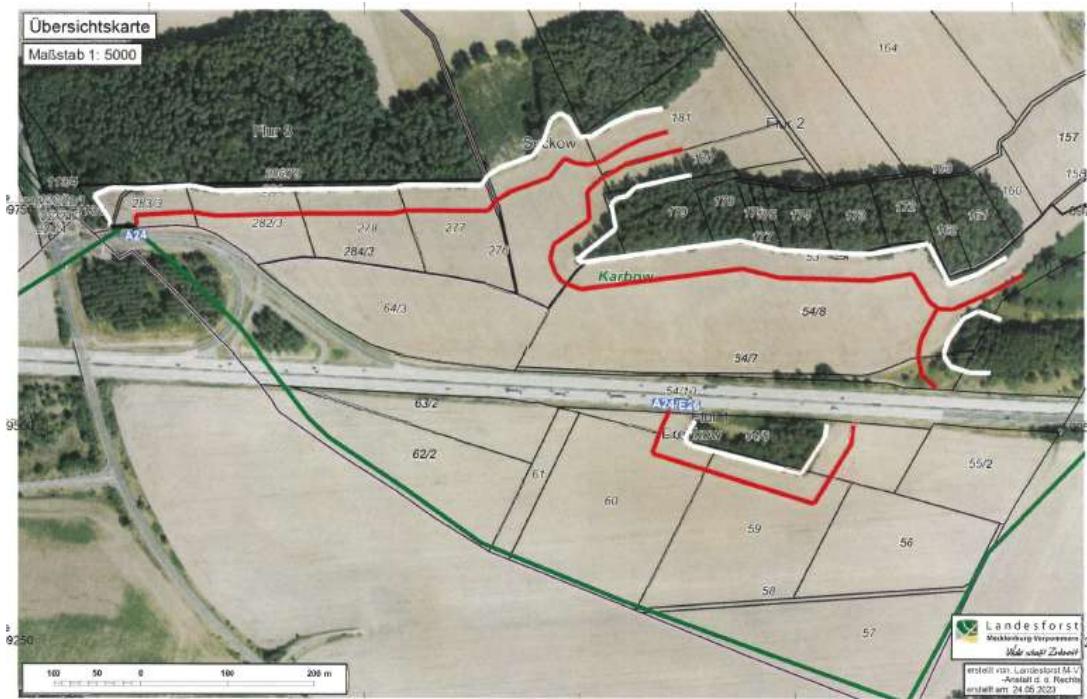
Bei dem angrenzenden Wald handelt es sich um ca. 90 - 130-jährige Kiefer, Eiche, Birke und Bergahorn. Vom Waldbestand ausgehende Gefahren für die Solaranlage wie z.B. Waldbrand oder Windwurf sowie Gefahren für den Wald durch Brennen der Solaranlage können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen kann eine Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden. Die betreffenden Waldkanten (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die folgenden Auflagen in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als



30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.



## **Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber fördert den Bau von regenerativen Energien. Daher wird eine optimale Ausnutzung der Fläche weiterhin angestrebt. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten, die Baugrenze entsprechend verschoben.

Die Stellungnahme wird daher **berücksichtigt**.

**6.2** Hinweise: Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.

## **Beschlussvorschlag:**

Eine entsprechende Auswirkung ist von dem Vorhabenträger berechnet worden und wird im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

**6.3** Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gesetzgeber fordert eine Prüfung der Löschsicherheit in der Bauleitplanung dahingehend, ob sie möglich ist. Der Nachweis direkt ist Aufgabe der Projektplanung.

Der Vorhabensträger muss allerdings vor dem Satzungsbeschluss ein Löschwasserkonzept nach der DIN 14096 der Gemeinde vorgelegt haben, welches mit dem Landkreis abgestimmt ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 6.4** Es wird empfohlen, aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände innerhalb des Waldabstandes einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV4 anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhaltende Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.

**Beschlussvorschlag:**

Eine evtl. Anlage eines solchen Streifens stellt keine Verminderung des naturschutzfachlichen Wertes der extensiven Wiesenflächen dar, für einige Arten werden damit sogar weitere Verbesserungen erreicht. Eine eigenständige Bilanzierung ist im Bebauungsplanverfahren nicht notwendig.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 6.5** Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**7. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 01.06.2023**

- 7.1** Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.



### **Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 7.2** Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehende Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

## **8. BVVG BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH NIEDERLASSUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 24.05.2023**

- 8.1** Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass keine BWG- Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BWG verfügt in den betroffenen Gemarkungen Drenkow und Suckow im Bundesland M-V über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BWG- Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen. Für die in der Karte ebenfalls angezeigten, im Land Brandenburg gelegenen Gemarkungen ist unsere Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen anzuhören.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



**8.2** Im Fall einer Betroffenheit von BWG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

- Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BWG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BWG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestaltungsvertrag mit oder ohne dingliche Sicherung) zu Stande kommen.
- Die BWG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
- Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BWG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.
- Die BWG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BWG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BWG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BWG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BWG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.
- Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
- Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBerG, liegt beim Maßnahmenträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.
- Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



## **9. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH - vom 31.05.2023**

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit der E-Mail vom 16.05.2023 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geprüft und ausgeschlossen. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit unter u.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **10. DEUTSCHER WETTERDIENST - vom 05.06.2023**

- 10.1** Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge - Landkreis Ludwigslust-Parchim - und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



- 10.2 Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOE<sup>B</sup>@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**11. GDMCOM GMBH - vom 17.05.2023**

- 11.1** Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gaspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im 8/L-Porta/ organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

**Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- „1) *Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.*
- (2) *Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt*



werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

## 11.2 Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein
VNG Gaspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gaspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.



Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

- 11.3 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält:



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.295742, 11.993546



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.298055, 11.990896

**Beschlussvorschlag:**

Der Umgebungsgebiet ist richtig.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 11.4** Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.



**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 11.5** Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **12. VODAFONE GMBH/ VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH - vom 20.06.2023**

- 12.1** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.

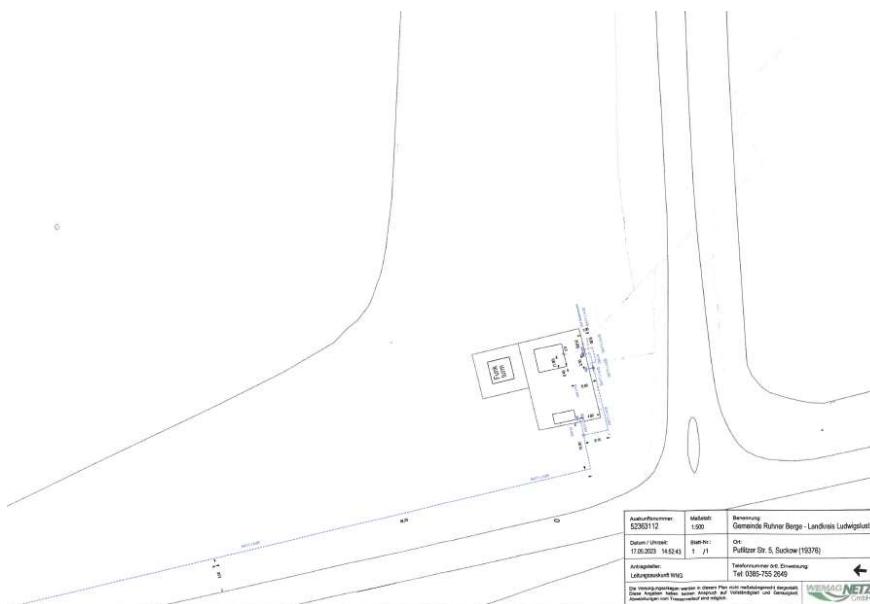
### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

## **13. WEMAG NETZ GMBH - vom 20.06.2023**

- 13.1** Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.

Im Plangebiet der PV Anlagen (gelber Bereich) sind lt. Planunterlagen keine Netzkabel vorhanden, lediglich am Randgebiet (grüner Bereich) sind die Funktürme an der B 321 mit Netzkabel angeschlossen.



#### Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturm
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Geltungsbereich reduziert wird. Dadurch sind die Leitungen nicht mehr Inhalt der Planung.

- 13.2** Eine Netzanlagenenumlegung im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH ([nutzungsrechte@wemag-netz.de](mailto:nutzungsrechte@wemag-netz.de)) zu beantragen. Daher sollte dies idealerweise 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Bei der Netzanlagenenumlegung können für Sie Kosten entstehen. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52363112 folgende Dokumente:

- B-Plan
- Bereich der Netzanlagenenumlegung (Detailplan)

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt. Sofern der Antrag auf Netzanlagenenumlegung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann eine Verzögerung der Umsetzung des Bauvorhabens eintreten, welche die WEMAG Netz GmbH nicht zu vertreten hat.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.htm>.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/-anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 13.3 Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

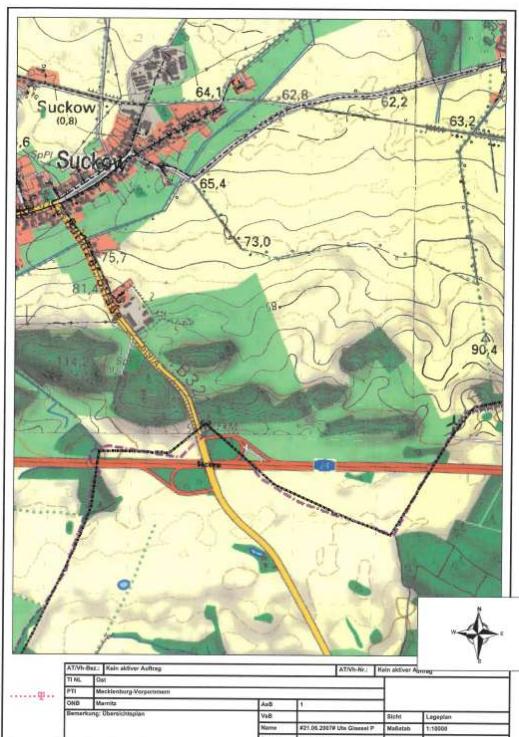
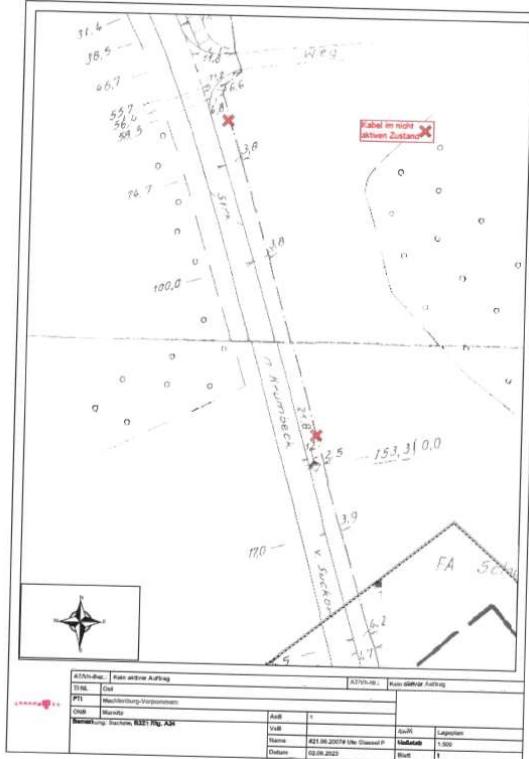
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**14. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 02.06.2023**

- 14.1** Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Im Bereich der 8321 Richtung A24 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im nicht aktiven Betriebszustand. Diese müssen nicht zwingend berücksichtigt werden.



### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 14.2** Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T NL Ost PTI 23 Eingaben *Dritter@telekom.de*.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**15. DOW OLEFINVERBUND GMBH - vom 22.05.2023**

- 15.1** Bitte richten Sie Ihre Planungsanfrage bzgl. Dow zukünftig ausschließlich an das, für Sie kostenlose, bundesweite Informationssystem für Leitungsauskunft (BIL)! Dieses erreichen Sie unter dem Link: [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de).

**Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- (1) *„1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“*
- (2) *„2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.



Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 15.2** Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 484c/2022 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behende Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse [fswinfo@dow.com](mailto:fswinfo@dow.com) verwenden.

Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.05.2025 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**16. 50HERTZ TRANSMISSION GMBH - vom 22.05.2023**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine ...on der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**17. GASCADE GASTRANSPORT GMBH - vom 19.05.2023**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen, TÖB- Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

**Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:



- „1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

## **18. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA - vom 25.05.2023**

- 18.1 Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses -) Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:



Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

### **18.2 Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)**

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



### **18.3 Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur:**

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de.

### **Beschlussvorschlag:**

In § 4 BauGB steht:

- (1) *„1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“*
- (2) *„2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.““*

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als



Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für den Betroffenen gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich der Betroffene somit privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

**19. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 25.05.2023**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**20. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 17.05.2023**

- 20.1** In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 20.2** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind alle beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**21. MINISTERIUM FÜR INNERES, BAU UND DIGITALISIERUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 17.05.2023**

Bitte löschen Sie die E-Mail-Adresse „poststelle@em.mv-regierung.de“ aus Ihrer TöB-Liste. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, zu dem diese E-Mail-Adresse gehörte, gibt es nicht mehr. Die Aufgaben werden nunmehr im



Wirtschaftsministerium (u. a. oberste Planungsbehörde) und im Innenministerium (u. a. Bauabteilung) wahrgenommen.

Das Innenministerium selbst ist kein Träger öffentlicher Belange und daher im Bauleitplanverfahren nicht zu beteiligen. Anmerkungen zum o. g. B-Plan-Verfahren bestehen daher nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**22. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 16.06.2023**

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.05.2023 keine Stellungnahme ab.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**23. WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND PARCHIM-LÜBZ - vom 21.06.2023**

Bezüglich der Beteiligung an den o.g. Planverfahren vom 16.05.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge-Solarpark Drenkow.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sind keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden. Bei Errichtung des Solarparks wird die Ver- und Entsorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**24. BERGAMT STRALSUND - vom 20.06.2023**

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme:

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhner Berge für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 - Solarpark Drenkow –

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.



Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**25. LANDESANGLERVERBAND M-V E.V. - vom 20.06.2023**

- 25.1** Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten wir in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als vertretbar.

Wir begrüßen die geplante Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen in den B-Plan und beurteilen eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer entsprechenden Kompensation stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 8 sowie der 8. FNPÄ der Gemeinde Ruhner Berge zu.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 25.2** Zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung sollten die Arbeiten durch eine ökologische und umweltfachliche Bauüberwachung begleitet werden. In Bezug auf die Kompensation empfehlen wir die Prüfung von Maßnahmen zur Aufwertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer im Maßnahmengebiet als Alternative zu den vorgelegten Maßnahmen. Beispielsweise liegt der Moosterbach in direkter Nähe zu den Planflächen und hat einen mäßigen bzw. schlechter als guten ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand. Gemäß des aktuellen Bewirtschaftungsplans der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen sowie chemischen Zustandes bis 2027 umzusetzen. Signifikante Belastungen, die der Erreichung dieser Ziele für den Moosterbach sowie der nachgelagerten Alten Eide entgegenstehen, sind Nährstoffeinträge und anthropogene Veränderungen der Gewässermorphologie (vergleiche Wasserkörpersteckbrief BfG). Die Minimierung bzw. Beseitigung dieser anthropogenen Störgrößen im Rahmen entsprechender Renaturierungsmaßnahmen stellt eine geeignete Kompensation der vorgesehenen Maßnahme dar und führt nicht nur zur



Aufwertung des aquatischen Ökosystems, sondern kommt dem gesamten betroffenen Naturraum zugute.

Zusätzlich bieten Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässerabschnitten das Potenzial für zukünftige Kompensationserfordernisse im Rahmen von Solarparkplanungen in der Region. In diesem Zusammenhang regen wir eine Kontaktaufnahme mit den behördlichen Institutionen des Naturschutzes an.

**Beschlussvorschlag:**

Es sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches bereits vielfältige Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation festgesetzt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der genannten Maßnahme wurde dennoch geprüft, konnte aber letztendlich nicht festgesetzt werden, weil eigentumsrechtlichen Regelungen dem entgegenstanden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**III. BETROFFENE GEMEINDEN**

**AMT MEYENBURG - vom 22.06.2023**

Das Amt Meyenburg und die Gemeinde Marienfließ haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o. g. Planverfahren.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**IV. BETROFFENE ANLIEGER**

Es wurden keine Anregungen abgegeben.